

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Geschichtliche und statistische Beiträge zur Frage der Gleichstellung der Oberlehrer mit den Richtern unterster Instanz**

**Oldenburger Oberlehrer-Verein Oldenburger Oberlehrer-Verein  
Oldenburg i.Gr., 1899**

II. Ergebnisse der Statistik.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8224**

## II.

# Ergebnisse der Statistik.

---

### A.

#### Die Vorbildung und ihre Dauer.

---

Nach Absolvierung einer neunstufigen höheren Lehranstalt beziehen sowohl der Philologe wie der Jurist die Universität. Für beide ist eine Studiendauer von 3 Jahren gesetzlich vorgeschrieben. Diese Zeit reicht aber für den ersteren bei weitem nicht aus; das haben die Verhandlungen vieler Philologenversammlungen — d. h. solcher Philologen, die bereits im Amte waren — festgestellt, und die preussische Regierung giebt es selber zu. In der Min.-Verf. v. 3. 7. 95. über die Anciennetät der wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Schulen (Centralbl. f. d. g. U. 1895, 622) heisst es nämlich: „Es würde den Absichten der Erlasse u. s. w. nicht entsprechen, zu der normalen Studiendauer von vier Jahren ohne Unterschied noch ein ganzes Jahr für das Staatsexamen hinzuzurechnen.“ Und auch Lexis (S. 84 f.) hat zugeben müssen, dass schon seit 1892 das philologische Studium fast das Doppelte der vorgeschriebenen Zeit beansprucht hat.

Heutzutage beträgt unter den immer mehr gesteigerten Prüfungsanforderungen die durchschnittliche Dauer des philologischen Universitätsstudiums bis zum bestandenen Examen in Preussen schon **mehr als 7 Jahre**, wie Schröder in „Oberlehrer, Richter, Offiziere“, S. 9 ff., nachgewiesen hat, ohne dass die amtlichen Zahlen von Lexis diesen Nachweis haben entkräften können. Dazu kommt (Schröder a. a. O.) zunächst noch etwa ein halbes Jahr (genau 0,543 Jahre) Wartezeit bis zum Eintritt in die — seit 1890 zweijährige — praktische Vorbereitungszeit, und

erst wenn diese selbst absolviert ist, sind alle Vorbedingungen der Anstellungsfähigkeit erfüllt; das erfordert, wie Schröder sorgfältig nachweist<sup>16)</sup>, eine durchschnittlich vier Monate längere Zeit als für den preussischen<sup>17)</sup> Juristen.

Für das Grossherzogtum Hessen fand Blase-Giessen auf Grund der Akten des Giessener Univ.-Archivs für den Zeitraum von 1885—1894 für die Philologen eine durchschnittliche Studienzzeit von  $5\frac{1}{2}$  Jahren, für die Juristen eine solche von  $3\frac{3}{4}$  Jahren. „Rechnet man dazu für die ersteren den zweijährigen Access, für die Juristen den dreijährigen (mit dem Staatsexamen den  $3\frac{1}{2}$ jährigen), so ergibt sich bei der Annahme, das Abiturientenexamen werde durchschnittlich mit 19 Jahren abgelegt, dass bei ihrer Anstellungsfähigkeit die ak. geb. Lehrer ein durchschnittliches Lebensalter von  $26\frac{1}{2}$  Jahren, die Juristen ein solches von  $26\frac{1}{4}$  Jahren besitzen.“ (Knöpfel, Die Gesamtlage der ak. geb. Lehrer Hessens, S. 4.) Also auch in Hessen dauert die Vorbildungszeit für die Philologen länger als für die Juristen.

Steht die Sache nun in Oldenburg wesentlich anders? Die noch in oldenburgischen Diensten stehenden ak. geb. Lehrer, die im letzten Jahrzehnt (Ostern 1890—Ostern 99) als Oberlehrer angestellt sind (Kunze, Kalender f. d. h. Schulwesen 1898/99, S. 357, Nr. 25—44, S. 358, Nr. 6) haben — genau wie es Lexis (S. 85) für Preussen, Knöpfel (S. 4) für Hessen berechnet haben — eine durchschnittliche Studienzzeit von 11 Semestern bis zur Ablegung der Staatsprüfung aufzuweisen. Bei der letzteren war ihr durchschnittliches Lebensalter  $25\frac{1}{4}$  Jahre (in Hessen nur  $24\frac{1}{2}$ !), so dass sie durchschnittlich erst mit  $27\frac{1}{4}$  Jahren anstellungsfähig geworden sind<sup>18)</sup>.

Für die Studienzzeit der oldenburgischen Juristen stehen uns amtliche Zahlen zwar nicht zur Verfügung; möglichst sorgfältige private Ermittlungen haben uns indessen überzeugt, dass wir sicher nicht zu niedrig greifen, wenn wir ihre wissenschaftliche Vorbildungszeit bis zum Access auf durchschnittlich 9 Semester<sup>19)</sup> annehmen (ohne Rücksicht

16) Das allgemein überraschende Ergebnis der Schröderschen Untersuchungen veranlasste die preuss. Ministerien des Kultus und der Justiz zu umfangreichen statistischen Erhebungen. Diese haben Schröders Resultate vollauf bestätigt. (Vgl. Schröder, d. h. Lehrerstand, S. 11—13.)

17) Dabei beträgt in Preussen die juristische praktische Vorbereitungszeit 4, in Oldenburg nur 3 Jahre, während die philologische beiderseitig die gleiche (2 Jahre) ist.

18) Nach den Ermittlungen von Holtze-Leipzig ist dieser Punkt für das Königreich Sachsen 27 Jahre 9 Monate. Vgl. auch Schröder, O. R. O. S. 12, wo ferner nachgewiesen ist, dass nur etwa 10 pCt. der preuss. Oberlehrer vor dem 24. Lebensjahre die Staatsprüfung ablegt. Nach dem amtlichen „Centralblatt“ betrug das Durchschnittsalter aller Kandidaten in Preussen zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung in der Zeit vom 1. Apr. 1895/6 25 Jahre 11 Monate, vom 1. Apr. 1896/7 26 Jahre 1 Monat.

19) Ein siebensemestriger Universitätsbesuch gilt für die Juristen schon als reichlich lange Ausdehnung der Studienzzeit, und es sind uns zahlreiche Fälle bekannt, in welchen Rechtskandidaten mit der gesetzlichen Universitätszeit von 6 Semestern ausgekommen sind, was in den letzten beiden Jahrzehnten wohl kaum einem deutschen Philologen gelungen ist. Im Grossherzogtum Hessen

auf die Militärdienstzeit, die wir bei den Philologen auch nicht einbezogen haben). Aber selbst dann kommen wir, wenn wir die vorgeschriebene dreijährige Vorbereitungszeit hinzulegen, für die Juristen wie für die Philologen Oldenburgs noch immer auf die gleiche Vorbildungszeit von 15 Semestern.

**Der Unterschied in der praktischen Vorbereitungszeit wird also durch die längere Studiendauer der Philologen zum mindesten ausgeglichen.** Sollte aber jemand, um daraus einen Vorwurf gegen die Philologen bezüglich ihres Fleisses oder ihrer Begabung herzuleiten, fragen: Warum studieren denn die Philologen länger als die Juristen? so brauchen wir nur auf die Ausführungen Schröders über diesen Punkt zu verweisen. Es hat noch niemand in dieser Beziehung die Philologen in ihrer Gesamtheit unter die Juristen gestellt<sup>20)</sup>.

Es liegt nicht an persönlichen Gründen, sondern ist durch die Verhältnisse motiviert, dass die ak. geb. Lehrer Oldenburgs eine **mindestens** ebenso lange Vorbereitungszeit durchzumachen haben wie die Richter; ihre Vorbildung erfordert eine **mindestens** ebenso grosse geistige Arbeit und ist **mindestens** ebenso kostspielig.

---

machten in den Jahren 1885/94 89 Juristen ihr Examen am Anfang des 7. Semesters. — Schröder sagt: „Hin und wieder mag der Fall vorkommen, dass ein Philologe im 8. Semester bereits sein Staatsexamen besteht, wengleich dem Verf. ein solcher Fall nicht bekannt ist.“ Das dürfte auch für die neuere Zeit um so unwahrscheinlicher sein, als sich nachweisen lässt, dass die ältere Generation der Oberlehrer durchschnittlich zwei Jahre weniger bis zur Ablegung ihres Examens gebraucht hat, als jetzt der preuss. Durchschnitt ist.

20) Wir sehen davon ab, die Zeugnisse hervorragender Universitätslehrer und anderer massgebender, mit diesen Verhältnissen genau vertrauter Persönlichkeiten, die uns in grosser Zahl zur Verfügung stehen, hier zum Abdruck zu bringen. Dafür sich Interessierende verweisen wir u. a. auf die Jahresberichte des Präsidenten der preuss. Justiz-Prüfungskommission, Wirkl. Geh. Rats Prof. Stölzel, auf das bekannte Buch des Strassburger Universitätsprof. Dr. Ziegler „Der deutsche Student am Ende des 19. Jahrhunderts“, 2. Aufl. S. 169 ff., auf die Äusserungen des Provinzialschulrats Münch auf dem Neophilologentage zu Hamburg, auf die Bemerkungen der Grossh. Hess. Zentralstelle für Landesstatistik über Berufswahl der Abiturienten im Vergleich zu den Zeugnisgraden, sowie über die Benutzung der Giessener Universitätsbibliothek seitens der Hörer der juristischen Fakultät einerseits und der zukünftigen Oberlehrer andererseits, auf die Äusserungen des bekannten Sozialpolitikers Pfarrer Lic. Dr. Weber-M.-Gladbach, u. a. m. Nur die Worte des preuss. Justizministers im Abgeordnetenhaus am 19. März 1896 seien noch angeführt: „Fragt man den Sohn, ob er Theologe werden will, so wird er gewöhnlich „nein“ sagen. (Heiterkeit.) Die ausserordentliche Geduld und Hingabe, die das höhere Lehrfach erfordert, bringt es mit sich, dass die Zahl derjenigen ausserordentlich gross ist, die es verschmähen. Wenn alles versagt, dann heisst es: „Nur Mut, ich werde Jurist!“

## B.

### Wann erfolgt die wirkliche Anstellung als Oberlehrer und als Richter?

Bei Beantwortung dieser Frage müssen wir scharf scheiden zwischen den früheren und den jetzigen Verhältnissen.

Vor 20—30 Jahren, als die ältere Generation der Oberlehrer ihre Laufbahn begann, machte man das Examen, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, im Durchschnitt zwei Jahre früher als heute; es gab ferner bis 1890 nur ein Probejahr, und der Probekandidat wurde wegen Mangels an Lehrkräften, oft sogar schon vor bestandenen Examen, voll beschäftigt gegen ein Gehalt, wie es heute ein oft um 10 Jahre älterer Hilfslehrer bezieht. Äusserst selten war es, dass ein Kandidat nicht sofort nach dem Probejahr angestellt wurde. „Die ältere Generation war im 27. Jahre fast ausnahmslos fest angestellt“ (Schröder, Oberlehrer, Richter und Offiziere, S. 39; vgl. auch Lexis, S. 91).

Ähnlich gestalteten sich damals aber auch die Verhältnisse für die juristischen Beamten. Dass auch in Oldenburg damals in dem oben genannten Lebensalter Anstellungen als Richter bzw. Amtshauptmann erfolgten, ist jedem, der Personalkennntnis besitzt, hinreichend bekannt.

Das ist nun für beide Teile anders geworden. Die Wartezeit hat gegen früher eine erhebliche Ausdehnung angenommen — besonders aber für die Kandidaten des höheren Schulamtes. Soweit nun die Länge dieser Wartezeit lediglich durch Überfüllung des Faches herbeigeführt ist, kann die Regierung, wie Schröder mit Recht hervorhebt, „höchstens aus Mitleid“ daraus einen Grund für die bessere Besoldung der davon betroffenen Beamtenkategorie herleiten. Anders liegt aber die Sache, wenn die Regierung selber eine Ausdehnung der Wartezeit veranlasst hat — **und das ist im höheren Lehramte thatsächlich der Fall**, insofern der Staat in dauernd unentbehrlichen Stellen eine verhältnismässig hohe Zahl von „etatsmässigen“ wissenschaftlichen Hilfslehrern beschäftigt<sup>21)</sup>. In Preussen lautet die Bestimmung für die königlichen Anstalten, dass auf 13 Ober-

21) Die 8. der von den Preuss. Provinzialvereinen aufgestellten Thesen lautet: „Das Bedürfnis der höheren Schulen an Lehrkräften ist durch fest angestellte Lehrer zu decken. Hilfslehrer dürfen nur für vorübergehende Unterrichtsbedürfnisse verwendet werden“; genau denselben Standpunkt nahm die Deceंबरkonferenz ein.

lehrer 1 „etatsmässiger“ wissenschaftlicher Hilfslehrer kommen soll (erst auf 25 fest angestellte Richter entfällt 1 Hilfsrichter) — in Oldenburg aber entfällt schon auf 7,5 Oberlehrer 1 wissensch. Hilfslehrer (an der städt. Oberrealschule zu Oldenburg stellt sich das Verhältnis noch ungünstiger, nämlich 11:2). Zwar heisst es in der „Besonderen Begründung“ des Regulativs (25. Landtag. Anl. S. 75), die Regierung lasse sich von dem Gesichtspunkte leiten, „den Gesamtdienst der Gymnasiallehrer nicht ungünstig zu stellen“ — wenn sie aber dann in ihrer Rechnung zu dem Ergebnisse kommt: „Man wird die Zahl der w. Hilfslehrer nicht höher als 6 für das Grossherzogtum setzen dürfen“, so zeigt das oben mitgeteilte Verhältnis ( $45:6 = 7,5$ ) eine beinahe doppelt so ungünstige Zusammensetzung des Lehrkörpers, als sie für Preussen als Norm gesetzlich vorgeschrieben ist. —

Die Wartezeit vom abgelegten Staatsexamen bis zur definitiven Anstellung hat sich also gerade im letzten Jahrzehnt immer mehr gesteigert. Sie betrug in Preussen für die vom 1. Juli 1885 bis 1. Juli 1898 angestellten Oberlehrer im Durchschnitt 6 Jahre 7 Monate (Korr.-Bl. f. d. Ph.-V. 1899, S. 67); dagegen im Jahre 1895/96 8 Jahre 4 Monate (Centralblatt); genau so stellt sich die von Lexis (S. 87) für 1896/97 berechnete Zahl. Die Gerichtsassessoren hatten damals keine 6 Jahre bis zur Anstellung als Richter zu warten.

Auch das Lebensalter bei der ersten Anstellung hat sich gegen die frühere Zeit entsprechend verschoben. „Für die sämtlichen am 1. Januar 1897 im Amte stehenden staatlichen Oberlehrer betrug es durchschnittlich nur 30,06 Jahre und mit Berücksichtigung der Anrechnung früherer Dienstzeiten 29,99 Jahre“ (Lexis, S. 89), dagegen für die vom 1. Juli 1885 bis 1. Juli 1898 angestellten Oberlehrer 33 Jahre 3 Monate, für die später angestellten aber bereits 35 Jahre (Korr.-Bl. a. a. O.). Damit stimmt genau Schröders Rechnung, wonach die in den Jahren 1893 bis 1895 neu angestellten Oberlehrer durchschnittlich 35 Jahre 1 Monat alt waren. Für das letzte dieser Jahre (1894/95) belief sich das Anstellungsalter sogar auf 35 Jahre 10 Monate, für 1895/96 nach den Angaben des amtlichen Centralblattes auf 35 Jahre 5 Mon., für 1896/97 nach derselben Quelle auf 36 Jahre 3 Mon.<sup>22)</sup>, und es ist besonders bemerkenswert, dass selbst Lexis, der doch die Rolle des Apologeten der preussischen Finanzpolitik spielt, zu dem Resultat kommt (S. 91): „Die Verhältnisse der Vorbereitungs- und Wartezeit bei den Oberlehrern

---

22) Lexis behauptet allerdings, dass die Anstellungen an den kommunalen Anstalten bei einem um „etwa“ (sic!) 3 Jahr 6 Monate niedrigeren Durchschnittsalter stattfindet — aber was beweist das? Doch nur ein Anstellungsalter von durchschnittlich mindestens 33 Jahren!

und Richtern sind nicht mehr so verschieden, dass sich deswegen ein erheblicher Unterschied in den Besoldungen der beiden Beamtenkategorien rechtfertigen liesse“.

Auch im Grossh. Hessen „erfolgte in den 70er Jahren die definitive Anstellung der Oberlehrer ziemlich bald nach der Vorbereitungszeit“ (Knöpfel, S. 5). Erst in der letzten Zeit hat sich auch dort das Anstellungsalter sehr hoch hinaufgeschoben: 1886—88 betrug es noch durchschnittlich 29 Jahre, 1889—96 31 Jahre 2 Monate, 1894—96 32 Jahre. Knöpfel fügt hinzu: „Wer Personenkenntnis besitzt, weiss, dass die Juristen in den beiden letzten Jahren entschieden früher angestellt wurden, als die Oberlehrer“.

In Baden hatten nach dem Stande vom Nov. 1894 (5. Ausg. d. Verz. der Staatsdiener) die definitive Anstellung erreicht:

im Alter	Juristen	Finanzbeamte	ak. geb. L.
bis zu 30 Jahren	33,6 %	36,8 %	34,9 %
von 31—35 Jahren	62,8 %	54,4 %	57,4 %
über 35 Jahre	3,6 %	8,8 %	7,7 %

In demselben Jahre hatten in Württemberg nach den Berechnungen des Oberstudienrates Dr. Hartmann bei der Erstanstellung

die Juristen ein Lebensalter von . . . . .	31 Jahren
„ Verwaltungsbeamten ein Lebensalter von	31 „
„ Finanzbeamten ein Lebensalter von . . . . .	28 „
„ ak. geb. Lehrer ein Lebensalter von . . . . .	32 „

(Vgl. Südwestd. Schulbl. 1899, Nr. 2.)

In Sachsen werden die Oberlehrer mit durchschnittlich 32 Jahren definitiv angestellt; in Elsass-Lothringen belief sich für 1894 das Anstellungsalter auf  $33\frac{1}{2}$  Jahre<sup>23)</sup>, in Braunschweig in den letzten 5 Jahren auf  $32\frac{1}{4}$  Jahre.

Die vorstehend aufgeführten Zahlen beweisen durch ihre augenfällige Übereinstimmung, dass wir es mit einer allgemeinen, keiner bloss lokalen Erscheinung zu thun haben — und in der That ergeben sich für Oldenburg fast genau die gleichen ungünstigen Verhältniszahlen.

Für die 58 Oberlehrer der oldenburgischen Vollanstalten<sup>24)</sup> haben

<sup>23)</sup> Die am 1. Juli 1898 an den staatlichen höheren Schulen des Reichslandes beschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer (einschl. sogar der als solche beschäftigten Probekandidaten) hatten ein durchschnittliches Lebensalter von 31 Jahren; sie hatten durchschnittlich in einem Alter von 26 Jahren 6 Monaten das Staatsexamen abgelegt. (Korr.-Bl. f. d. Ph.-V. 1899, S. 67.)

<sup>24)</sup> Oberstein-Idar blieb wegen der augenblicklich im Übergangsstadium befindlichen Gehaltsverhältnisse hierbei ausser Betracht.

die Zulagefristen — also das amtlich festgesetzte Dienstalter — mit folgenden Lebensjahren begonnen:

bei 3 mit	26	Jahren	} durch- schnittlich mit 30, 20 Jahren.
„ 3 „	26 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„	
„ 4 „	27	„	
„ 1 „	27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„	
„ 6 „	28	„	
„ 5 „	28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„	
„ 4 „	29	„	
„ 4 „	29 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„	
„ 8 „	30—31	„	
„ 7 „	31—32	„	
„ 7 „	32—36	„	
„ 6 „	36—39	„	

Das durchschnittliche Anstellungsalter der im letzten Jahrzehnt (Ostern 1890 — Ostern 99) zu Oberlehrern ernannten und noch im Amte befindlichen ak. geb. Lehrer betrug dagegen **32 Jahre 3 Monate**; und zwar betrug die Wartezeit (zwischen Staatsexamen und Oberlehrer-Anstellung) für die von 1890—95 angestellten Oberlehrer 6 Jahre und stieg in den letzten Jahren auf 7 Jahre 8 Monate. Die Zeit vom Beginn des Studiums bis zur Anstellung stellt sich somit (vergl. vor. Abschnitt) auf etwa **12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre**<sup>25)</sup>.

Um die entsprechenden Zahlen für die oldenburgischen Richter, soweit es uns irgend möglich war, festzustellen, haben wir zunächst für die im letzten Jahrzehnt zu Amtsrichtern ernannten Juristen den Tag der Ernennung nach den „Oldenburgischen Anzeigen“ als Grundlage genommen und daraus ein durchschnittliches Anstellungsalter von **31 Jahren 11 Monaten** ermittelt. Da wir das Datum des Staatsexamens nicht feststellen konnten, so haben wir (nach vorhandenen Schulprogrammen) nur die Frist berechnen können, die zwischen dem Beginn ihres Studiums und der Richteranstellung liegt, nämlich durchschnittlich 12 Jahre 9 Monate.

**Ungünstiger als bei den Oberlehrern liegen also die Anstellungsverhältnisse bei den Richtern in Oldenburg nicht.** Es kommt ausserdem noch ein besonders wesentliches Moment in Betracht: Während nämlich Wartezeit und Anstellungsalter bei den Philologen in Oldenburg sich wie anderwärts bisher noch in aufsteigender Linie bewegten, ist es bei den Juristen seit einigen

25) „Wer sich also dem höheren Lehrfach widmet in dem Glauben, dieses Studium sei billiger als ein anderes, und er gelange früher als bei einem anderen Fach zu Brot, der befindet sich in einem verhängnisvollen Irrtum und erleidet die bitterste Enttäuschung.“ (Knöpfel S. 5.)



Jahren gerade umgekehrt. Die in der letzten Zeit im oldenburgischen Staatsdienst angestellten Richter hatten das 30. Lebensjahr teilweise nicht ganz erreicht, teilweise nur unwesentlich überschritten, und vom Jahre 1900 ab wird sich die Sache voraussichtlich, wenigstens vorübergehend, noch günstiger entwickeln. In Bezug auf diesen letzten Punkt sagt Dr. Gruber (Welche Aussichten bieten die akademischen Berufe?) S. 13: „Es ist zwar nicht an eine solche Umwälzung wie im Jahre 1879 zu denken, wo ein neues, vom bisherigen Rechte völlig abweichendes Prozessverfahren eingeführt wurde, jedoch nimmt man in den Kreisen der Juristen allgemein an, dass die neuen formalen Gesetze in Verbindung mit dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche einen derartigen Abgang bewirken werden, dass diejenigen Juristen, welche alsdann gerade die Staatsprüfung abgelegt haben werden, wohl eine um mindestens ein Jahr früher erfolgende Anstellung erwarten können“.

Sehen wir uns dagegen die zur Zeit (Anfang 1899) in Oldenburg amtierenden wissenschaftlichen Hilfslehrer an. Sie hatten am 1. Januar 1899 ein durchschnittliches Lebensalter von 34 Jahren 3 Monaten; der Zeitpunkt, wo sie ihr Studium begannen, lag durchschnittlich 14 Jahre 11 Monate hinter ihnen! Welches Alter mögen sie noch erreichen, bis sie definitiv als Oberlehrer angestellt werden!

**Übrigens scheint die oldenburgische Staatsregierung schon tatsächlich (bei der Ausarbeitung des Gehaltsregulativs vom Jahre 1894) anerkannt zu haben, dass der Oberlehrer später (mindestens nicht früher) zur Anstellung kommt, als der Richter.** Denn im Bericht des Finanzausschusses betr. d. Gehaltsregulativ (Anl. 135 zu den Prot. des 25. Landtages) heisst es (S. 599): „Nach der erbetenen Aufklärung über diesen Punkt (Alterszulagen) ist man (die Regierung) bei Aufstellung des Regulativs davon ausgegangen, dass, abgesehen von sog. Durchgangsstellen, ein Beamter in einem Lebensalter von etwa 53—55 Jahren das Maximum seiner Stelle erreichen soll. Unter Annahme eines bestimmten Lebensalters bei Antritt einer Stelle, welches die Erfahrung an die Hand gab, ist nun die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum des Gehalts auf die Zeit vom Alter beim Dienstantritt bis zur Mitte der 50er Lebensjahre thunlichst gleichmässig nach Höhe und Fristen der Alterszulagen verteilt.“

Nun ergibt die Rechnung für Land- und Amtsrichter sowie für Staatsanwälte: Gehalt 2700—6500 Mk. bei zweijährlichen Zulagen von je 300 Mk., dass das Höchstgehalt in 26 Jahren, für Oberlehrer (Gehalt 2400—4800 Mk. bei dreijährlichen Zulagen von je 300 Mk.), dass es in 24 Jahren erreicht wird. Die Regierung hat also das Alter des Dienstantritts, „welches die Erfahrung an die



Hand gab“, für Richter auf 27—29 Jahre, für Oberlehrer aber auf 29—31 Jahre angenommen.

Zur Bekräftigung sei noch auf die Ausführungen des Herrn Regierungskommissars in der 23. Sitzung desselben Landtags (stenogr. Bericht S. 278) verwiesen: „Für die Berechnung der Zulagefristen und Zulagebeträge ist hier ebenso wie bei allen anderen Beamtenkategorien das Bestreben massgebend gewesen, die Zulagen so zu bemessen, dass nach den mutmasslichen Altersverhältnissen der Beamten das Höchstgehalt durchschnittlich um die Mitte der 50er Jahre erreicht werde.“

---

### C.

#### Der aufreibende Dienst des Oberlehrers.

---

**H**aben die vorhergehenden Abschnitte den Beweis für die bisher nicht genügend gewürdigte Thatsache geliefert, dass der Oberlehrer bezüglich des Zeitpunktes der Anstellung zum mindesten nicht günstiger daran ist, als der Richter, so steht es heute auch andererseits fest, dass im Vergleich zu diesem seine Thätigkeit eine viel aufreibendere ist. Die epochemachenden Untersuchungen Schröders, welche eine strenge amtliche Kontrolle durch den Geheimrat Lexis erfahren haben, und die als durchaus richtig anerkannten Ermittlungen Knöpfels (Hessen), Holtzes (Sachsen) u. a. lassen darüber keinen Zweifel.

Die nachfolgende Tabelle Schröders (Oberlehrer, Richter, etc. S. 25), welche sich auf grössere (preussische) Verhältnisse stützt und daher die beste Gewähr gegen zufällige Resultate bildet, ist vorzüglich geeignet, auf der Stelle eine treffliche Bestätigung des Gesagten zu gewähren. Sie enthält eine vergleichende Übersicht über die Zahl und den Prozentsatz der Amts- und Landrichter (3585), sowie sämtlicher preussischer Oberlehrer (5341), welche am 1. Juli 1894 bzw. 1. Februar 1896 ein Dienstaltes von mehr als 24 Jahren erreicht hatten.

Es hatten erreicht ein Dienstalter von mehr als	Zahl		in Prozenten	
	Amts- u. Landr.	Oberl.	Amts- u. Landr.	Oberl.
50 Jahren . . . .	3	—	0,084	—
45 „ . . . .	30	—	0,84	—
40 „ . . . .	69	18	1,9	0,3
35 „ . . . .	221	77	6,2	1,4
30 „ . . . .	493	259	13,8	4,9
27 „ . . . .	640	485	17,9	9,1
24 „ . . . .	757	824	21,1	15,4

Eine nachdrücklichere Sprache kann nicht geführt werden.

Was Oldenburg anbetrifft, so verbietet es die geringe Zahl der Amts- und Landrichter (c. 44) und Oberlehrer (c. 60), für dieselben eine ähnliche Statistik wie die obige herzustellen; sie würde nicht beweiskräftig sein. Übrigens gibt es (Anfang 1899) an den höheren Lehranstalten Oldenburgs nur 4 Oberlehrer<sup>26)</sup> von mehr als 27 Dienstjahren; Richter mit über 27 Dienstjahren sind, soweit unsere Personalkennntnis reicht, schon numerisch, also prozentualiter erst recht, in grösserer Zahl vorhanden.

Und da nun nicht angenommen werden kann (vgl. S. 8), dass der oldenburgische Oberlehrer unter leichteren Bedingungen arbeitet als der preussische, und dass dem oldenburgischen Richter ein schwereres Los beschieden ist als seinem preussischen Kollegen, so muss es bei der für Preussen aufgestellten Statistik sein Bewenden haben.

Diese Statistik aber — wir verweisen auf die Schrödersche Tabelle — liefert das für Fernstehende vielleicht überraschende Ergebnis, dass unter einer Zahl von weit über 5000 Oberlehrern **kein einziger** mit einem Dienstalter von über 45 Jahren sich befand, während von einer bedeutend geringeren Zahl von Richtern **30** dasselbe **überschritten** hatten. Vor allem aber geht daraus hervor, und das ist von ungleich grösserer Bedeutung, das schon nach 24jährigem Dienst die Wirkung der aufreibenden Thätigkeit des Oberlehrers sich in augenfälliger Weise geltend macht, dass fernerhin fast doppelt soviel Richter als Oberlehrer 27 Dienstjahre, fast dreimal soviel 30, mehr als viermal soviel 35 und mehr als sechsmal soviel 40 Dienstjahre überschritten. Dabei ist gar nicht einmal in Anschlag gebracht, dass ein verhältnismässig hoher

<sup>26)</sup> Davon scheidet einer Mich. aus.



Prozentsatz von Richtern in vorgerückteren Jahren in höhere Stellungen gelangt (vgl. den folgenden Abschnitt).

In Hessen hat eine vergleichende Statistik (Knöpfel, S. 9, u. 6) ein für die Oberlehrer noch ungünstigeres Resultat geliefert.

Es hatten ein Dienstalter von mehr als	am 1. Nov. 1896		im Durchschnitt für 1886—1896	
	von 159 Amts- u. Landr.	von 256 Ober- lehrern	Amts- u. Landr.	Ober- lehrer
30 Jahren . . .	5 %	0,8 %	?	1,4 %
25 „ . . .	11,3 %	5,8 %	?	5,4 %
20 „ . . .	22,0 %	12,1 %	?	13,0 %

In Sachsen entfielen auf mehr als

40	35	30	27	24	Dienstjahre
0,26	1,84	5,00	8,16	15,79	Prozent

der im Amte befindlichen Oberlehrer — was mit den Schröderschen Zahlen beinahe genau übereinstimmt. Auch erkennt die sächs. Regierung in der Begründung der Besoldungsvorlage von 1898 an, dass „ein rascher Verbrauch der Kräfte bei den Oberlehrern nicht wohl in Abrede zu stellen sei, und die Ursache hiervon, wie anzunehmen, hauptsächlich in der anstrengenden dienstlichen Thätigkeit liege“<sup>27)</sup>.

Dass bei so rapider Abnahme der Arbeitsfähigkeit der Oberlehrer auch das Durchschnittsalter derselben beim Ausscheiden aus dem Dienste ein weit geringeres sein muss, als bei anderen Gruppen ak. geb. Beamten, liegt auf der Hand. Nun haben aber unter den letzteren, soweit darüber statistische Erhebungen vorhanden sind, die Richter den am meisten kraftraubenden Beruf. Schlagend ist es daher, auf Grund amtlicher Quellen nachgewiesen zu sehen, um wie viel schlimmer noch die Oberlehrer daran sind, denn selbst jene. Durch gemeinsame statistische Aufstellungen des Unterrichts- und des Justizministeriums in Preussen ist festgestellt (Lexis, S. 95), dass in den Jahren 1895 und 1896 das durchschnittliche Ausscheidealter der Land- und Amtsrichter 59 Jahre 6 Monate, das der Oberlehrer aber nur 52 Jahre 8 Monate betrug.

Also konnte der Richter fast 7 Jahre länger seinen Dienst thun, als der Oberlehrer — fast 2½ Jahre länger, als dem Oberlehrer (nach der Statistik für 1888—1897) überhaupt zu leben vergönnt ist. Hiernach kann es nicht Wunder nehmen, dass am 1. Januar 1897 von 2204 Oberlehrern an den preussischen Staats-

<sup>27)</sup> Auf Grund ähnlicher Erwägungen gewährt die badische Regierung ihren ak. geb. Lehrern schon nach 17 definitiven Dienstjahren das Höchstgehalt.

anstalten nur 26 oder 1,18% mehr als 65 Jahre alt waren, von den 3754 Amts- und Landrichtern jedoch 223 oder 5,94% — also mehr als fünfmal soviel!

In Hessen betrug das Ausscheidealter der Oberlehrer für 1879 bis 1895 durchschnittlich 53 Jahre 6 Monate, in Sachsen für 1866 bis 1896 nur 49 Jahre 11 Monate, in Braunschweig für die letzten 20 Jahre sogar nur 49 Jahre 10 Monate. Als mittlere definitive Dienstzeit der ausgeschiedenen Oberlehrer Hessens und Sachsens ergab sich ferner für den entsprechenden Zeitraum 20 Jahre 9 Monate bzw. 21 Jahre 8 Monate. Für Hessen liegt, was den letzteren Punkt anbetrifft, auch noch eine statistische Angabe für die Richter erster Instanz vor. Sie traten aus dem Amte nach einer mittleren definitiven Dienstzeit von 26 Jahren 3 Monaten, übertrafen also die ak. geb. Lehrer an Dienstfähigkeit um 5 Jahre 6 Monate. Für die Gesamtheit endlich der hessischen akademisch gebildeten Beamten ausschliesslich der ak. geb. Lehrer aber wurde eine durchschnittliche Dienstzeit von 29 Jahren 2 Monaten ermittelt, d. h. 8 Jahre 5 Monate mehr als für die letzteren. (Knöpfel, S. 11.)<sup>28)</sup>.

Traurig also für den Oberlehrer ist das Bild, welches die Statistik über den raschen Verbrauch seiner Lebenskraft und die kurze Dauer seiner Dienstfähigkeit entrollt. Und dieses unerfreuliche Bild hat sich ergeben trotz der „langen“ Ferien, welche man so gern als einen Vorzug seiner Stellung deutet und trotz

28) Schlagend in der That zeigt die hessische Statistik, dass von allen staatlichen Beamten überhaupt die Oberlehrer das geringste Dienstalter erreichten. „Es betrug in Hessen die durchschnittliche Dienstzeit der von 1879—95 inkl. durch Pension oder Tod aus dem Dienst geschiedenen Beamten I. Instanz

bei den ak. geb. Lehrern	20 Jahre	9 Monate,
„ „ Juristen	26	„ 3 „
„ „ Bauleuten	26	„ 8 „
„ „ Kreisärzten	27	„ 10 „
„ „ Kameralisten	32	„ 1/2 „
„ „ Oberförstern	32	„ 11 2/3 „

Von diesen erreichten über 30 Dienstjahre in Prozenten:

ak. geb. Lehrer . . . . .	16 %
Juristen . . . . .	40 %
Bauleute . . . . .	39 %
Kreisärzte . . . . .	50 %
Kameralisten . . . . .	63 %
Oberförster . . . . .	72 %

Auch der geringe Prozentsatz von ak. geb. Lehrern, welche sich noch über das 60. Lebensjahre hinaus im Amte befinden, darf gewiss als Zeugnis für das Anstrengende der Thätigkeit angesehen werden. Am 1. Nov. 1896 waren von den aktiven Beamten I. Instanz über 60 Jahre alt

bei den Juristen . . . . .	8,8 %
„ „ Oberförstern . . . . .	14 %
„ „ Verwaltungsbeamten . . . . .	13,6 %
„ „ ak. geb. Lehrern . . . . .	1,2 %

(Knöpfel, Südwestd. Schulbl. 1899, S. 40.)



der vermeintlich geringen Stundenzahl, welche — auf dem Stundenplan steht.

Was die Ferien anbelangt, so bieten sie allerdings bei weitem der Mehrzahl der Oberlehrer die durchaus unentbehrliche Gelegenheit zur Erholung — ohne die Ferien würde die Statistik ein noch erschreckenderes Bild bieten —, für gar viele aber bedeuten sie wiederum eine Zeit neuer, nicht müheloser Thätigkeit. Es harret ihrer alsdann irgend eine grössere Leistung für die Schule, wozu zu anderer Zeit schlechterdings keine Musse vorhanden ist und die doch erledigt werden muss. Wohl ausnahmslos und absichtlich sind die sogenannten Übungskurse im In- und Auslande, an welchen teilzunehmen das Interesse der Schule dringend gebietet, in dieselben verlegt; solche Kurse aber stellen hohe Anforderungen an die geistige Spannkraft und Leistungsfähigkeit eines Mannes, der eben erst den Mühen des Schuldienstes entronnen ist. Ausserdem nimmt die Vorbereitung auf einen „neuen“ Unterricht, auf eine Schulrede, die Ausarbeitung einer Programmabhandlung, sowie die Notwendigkeit regelmässiger wissenschaftlicher Weiterarbeit oftmals den grössten Teil der Ferien in Anspruch.

Und erst während der Unterrichtszeit ist bei wöchentlich 20 bis 24 Schulstunden an eine genügende Ausspannung überhaupt nicht zu denken, zumal die durch die neuen Lehrpläne bewirkte Entlastung des Schülers vielfach zu einer Mehrbelastung des Lehrers geführt hat. Eine Kontrolle auf Schritt und Tritt sorgt dafür, dass der letztere es sich angelegen sein lässt, durch eingehendere Vorbereitung auf den Unterricht auch bei knapperer Stundenzahl gleich gute oder gar bessere Resultate zu erzielen denn früher. Die Korrekturlast ferner ist oft kaum zu bewältigen, und wie ein Nichtschulmann treffend bemerkt hat, „giebt es keine härtere Probe für die menschliche Geduld, keine aufreibendere Mühsal als dieser alle Tage und alle Jahre sich wiederholende Kampf mit dem Unendlichkleinen und seinen sich immer gleich bleibenden Tücken“. Dazu kommen Vertretungsstunden, Konferenzen, Referate, Prüfungen in manchmal drückender Häufigkeit. Als Beitrag endlich zur Würdigung der eigentlichen Unterrichtsthätigkeit können die Worte dienen, welche der Oberlehrer Wetekamp im preussischen Abgeordnetenhaus kürzlich sprach. „Man sagt“, führte er aus, „24 Stunden ist nicht viel. Ja, es kommt nicht allein auf die Zeit an, sondern darauf, was geleistet werden muss in diesen Stunden. Da verlangen dieselben die vollste Anstrengung, und das um so mehr, als der Lehrer — wie kaum ein anderer, höchstens der Jurist während der gerichtlichen Verhandlungen — unter fortwährender Kontrolle sitzt, nämlich unter der von so und so viel Dutzend Jungen, die für jede Kleinigkeit sehr offene Augen haben. Dazu kommt noch etwas, was auch

die vierstündige Arbeit des Lehrers viel schlimmer macht als andere vierstündige Arbeit; das ist der Umstand, dass der Lehrer dann die grösste Anstrengung hat, wenn er am meisten erschöpft ist. Jeder andere richtet sich die Arbeit so ein, dass er am schwersten arbeitet, so lange er noch bei frischen Kräften ist. Der Lehrer kann dies nicht; bei ihm liegt die Sache umgekehrt: Wenn er einen Teil seiner Stunden gegeben hat, dann sind für die letzten Stunden die Schüler erschöpft, und die Folge davon ist, dass er trotz seiner Ermattung doppelt und dreifach zu arbeiten hat“.

Erwägt man alle diese Momente, so wird gewiss auch der Laie davon absehen, die Zahl der wöchentlichen Dienststunden für so gering zu halten. Die Oberlehrer wohl ohne Ausnahme empfinden dieselbe in Anbetracht der häuslichen Arbeit, welche damit verknüpft ist, als eine zu schwere Belastung, da sie die traurigen Folgen einer Überanstrengung nur zu häufig an sich selbst erfahren; und die oben mitgeteilte Vitalitätsstatistik dürfte keinen Zweifel darüber lassen, dass in der That eine Überbürdung vorliegt<sup>29)</sup>. Erfreulich aber ist es, dass auch an leitender Stelle diese Anschauung zum Durchbruch gekommen ist. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. März d. J. äusserte nämlich der preussische Unterrichtsminister: „Die Frage der zu grossen Belastung und Überbürdung der Oberlehrer mit allen ihren Folgen ist in der That eine sehr ernste Frage und wird als solche auch von uns durchaus anerkannt“; und Abgeordnete aller Parteien sprachen sich in demselben Sinne aus. Jedenfalls sind wir angesichts des für die aufreibende Thätigkeit der Oberlehrer erbrachten zahlenmässigen Beweises der Aufgabe enthoben, des weiteren einem mehr persönlichen Empfinden über die Lage unseres Standes Ausdruck zu geben und im einzelnen die Fülle der Thatfachen anzurufen, welche nach allgemeiner Erfahrung auf die Dauer unsere dienstfreundige Stimmung beeinträchtigen.

Aber andererseits sind wir es doch der Sache, welche wir vertreten, schuldig, an dieser Stelle um so nachdrücklicher dem mehr objektiven Urteile berufener und massgebender Persönlichkeiten Raum zu gewähren. Unsere Zahlen gewinnen dadurch an Inhalt und Bedeutung. So sprach der Geh. Regierungs- und Provinzialschulrat Dr. Münch (jetzt Professor der Pädagogik in Berlin) auf dem Neuphilologentage zu Hamburg die bezeichnenden Worte: „Die Zahl der Neuphilologen, die zusammengebrochen sind, ist sehr gross. Sie sind alle

29) Zu beachten ist, dass in Oesterreich, wo die Maximalstundenzahl 17 bzw. 20 beträgt, die Lehrer so früh für verbraucht gelten, dass, wie Schröder sagt, „die im höheren Unterrichtsfache zugebrachten Dienstjahre gewissermassen als Kriegsjahre angerechnet werden.“ 3 Dienstjahre der höheren Lehrer werden gleich 4 Dienstjahren der übrigen Staatsbeamten gerechnet. Nach 30jähriger Dienstzeit beziehen die höheren Lehrer das volle Gehalt als Pension, die übrigen Staatsbeamten, auch die Richter, erst nach 40 Jahren.

halb krank. Was ist die Folge der hohen Stundenzahl? Heute kommt die Nachricht von dem und dem: er ist kaput, und dann von einem andern“. Auch der bekannte, um das Schulwesen hochverdiente Berliner Universitätsprofessor Dr. F. Paulsen, der Verfasser einer grundlegenden Geschichte des gelehrten Unterrichts, spricht die Überzeugung aus, „dass das Gymnasiallehreramt unter allen akademischen Berufen der innerlich aufreibendste ist und die Arbeitskraft am schnellsten erschöpft.“ Unter Hinweis auf die Statistik Schröders, Knöpfels und Holtzes führt er dann aus: „Für den, der diesen Dingen näher steht, sind die Zahlen nicht überraschend. Die Häufigkeit von Ermüdung, Überreiztheit, Nervosität, Krankheit unter den Lehrern ist erschreckend gross, wie jeder weiss, der mit dem Stande nähere Fühlung hat. Eine Krankheitsstatistik mit Urlaubs- und Vertretungsstatistik wäre wohl für die Verwaltung nicht schwer zu beschaffen; sie würde über den ausserordentlich raschen Verbrauch der Gesundheit und Kraft in der Schule nicht minder zuverlässige Auskunft geben, als die Dienstaltersstatistik.“

Endlich äusserte sich während der letzten Tagung des preussischen Abgeordnetenhauses der Abg. Dittrich in zusammenfassender und zutreffender Weise über die Thätigkeit des Oberlehrers wie folgt:

„Der Lehrerberuf ist zweifelsohne einer der aufreibendsten unter allen gelehrten Berufen. Man bedenke doch nur das Mass und den Grad der Arbeit: Zu Hause eine längere Vorbereitung für den nächsten Tag, damit der Lehrer wisse, was und wie er es seinen Schülern in geeigneter Weise vorzutragen hat, in der Schule selbst die intensivste Arbeit, Aufmerksamkeit auf sich selbst, auf sein inneres Arbeiten, Aufmerksamkeit auch auf die Schüler, damit seine Mitteilungen nicht verloren gehen. Eine Arbeit in so intensiver Weise, wie sie gerade in neuerer Zeit gefordert wird, die ist in der That kraftraubend im höchsten Grade. Es soll ja möglichst alles in der Schule und möglichst wenig zu Hause gemacht werden. Heute darf man wirklich nicht mehr reden von einer Überbürdung der Schüler, aber man muss reden von einer Überbürdung der Lehrer. Dann kommen, nachdem der Unterricht zu Ende ist, die zeit- und kraftraubenden Korrekturen. Die Folgen einer solchen Arbeitslast sind nicht ausgeblieben; sie liegen vor uns in der offiziellen Mortalitätsstatistik. Während das Durchschnittsalter der Menschen 62 Jahre und  $3\frac{1}{2}$  Monate beträgt, erreichen die Oberlehrer nur ein Durchschnittsalter von 57 Jahren und 1 Monat, und die Lehrer überhaupt 58 Jahre und 4 Monate. Sie sterben also im Durchschnitt 4 Jahre früher als ihre Mitmenschen. Und dabei muss man noch bedenken,

dass sie ihrer Herkunft nach zu den Schichten der Gesellschaft gehören, welche die durchschnittliche Lebensdauer der Gesamtheit erhöhen, und ferner, dass sie bei ihrer Anstellung schon einen Ausleseprozess durchgemacht haben, insofern kranke Lehrer überhaupt nicht angestellt werden; und endlich gehört der Lehrerberuf zu den Berufsklassen, die Unfällen am allerwenigsten ausgesetzt sind. Aus alledem ist ersichtlich, dass die Thätigkeit der höheren Lehrer nicht nur eine der aufreibendsten, sondern überhaupt die aufreibendste unter allen gelehrten Berufen ist. Dass damit auch eine Schädigung der pädagogischen Interessen gegeben ist, liegt auf der Hand. Man darf sich wohl das Wort des Geheimrats Dr. Münch aneignen: „Es ist klar, dass überlastete, ermüdete und frühzeitig verbrauchte Lehrkräfte ihr Bestes nicht auf die Dauer für den Unterricht einsetzen können, und dass dieser unter solchen Verhältnissen früher oder später notwendig Schaden leiden muss“. Also ich glaube, die Thatsache der Überbürdung des höheren Lehrerstandes ist nicht wegzuleugnen“.

Schliesslich sei noch das Urteil eines unbetheiligten und unparteiischen Ausländers, des kürzlich verstorbenen berühmten französischen Schriftstellers und Journalisten Sarcy, über die Mühen des Oberlehrerberufes angeführt. S. war früher lange Zeit Gymnasiallehrer und schreibt: „Für uns waren wöchentlich 24 Stunden Unterricht angesetzt, 4 Stunden täglich. Es war dies die Vorschrift, die während des ersten Kaiserreichs erlassen war, wo man die Arbeit so eingeteilt hatte. In der Praxis war dieses Übermass abgemindert worden: die Lehrer gaben in Wirklichkeit nur noch 14—16 Stunden, und man muss sagen, dass dies schon eine bedeutende Arbeitsleistung ist. Die Angehörigen unserer gebildeten Gesellschaft ahnen nicht, welche Ermüdung die Unterrichtsarbeit erzeugt, wenn man sich ihr mit Leib und Seele hingibt. Ich habe in meinem Leben zwei Berufe ausgeübt, den des Lehrers und den des Zeitungsschreibers und Veranstalters von Vorlesungen. Gott weiss, dass das Handwerk eines Zeitungsschreibers, an den die Forderung, Artikel über die Tagesereignisse zu schreiben, unaufhörlich wieder herantritt, Geist und Hand erschöpft. Ich besitze heute nicht mehr den unglaublichen Kraftüberschuss, den ich in jener Zeit ausgab, ohne damit zu rechnen, und doch fühle ich mich, nachdem ich eine 35jährige Journalistenthätigkeit ohne irgend welchen Urlaub hinter mir habe, aufgelegter, munterer und frischer, als ich es nach einjähriger Lehrthätigkeit war. Wenn der Monat Juli herankam (Schulschluss und Hauptferien in Frankreich), übermannte mich eine Abspannung, eine Art Zusammenbruch aller körperlichen und geistigen Kräfte. Ich brach an der Schwelle der Ferien zusammen wie ein Pferd nach einem Dauerritte“.

Durch die Schröderschen Enthüllungen sind auch ärztliche Autoritäten veranlasst worden, ihre Erfahrungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Eulenburg hält die Ursache der Lehrerüberbürdung nach seinen nervenärztlichen Erfahrungen für erwiesen und glaubt die Ursache derselben der Hauptsache nach „in dem verhältnismässig stark aufreibenden Charakter der Dienstvorbereitung und der amtlichen Thätigkeit selbst“ suchen zu müssen. Mit Bezug auf die Pflichtstundenzahl sagt er: „Es kann in dieser Hinsicht wohl von einer fast bis zur Erschöpfung getriebenen Ausnutzung durch den Dienst gesprochen werden.“ Andere hervorragende Nervenärzte (Kräpelin, Binswanger, Griesbach) sind zu denselben und noch schrofferen Schlussfolgerungen gelangt. Ihre Schilderungen der Gesundheitsverhältnisse der Lehrer sind oft derart, dass wir, so wahr sie auch sind, uns enthalten, sie wiederzugeben, um auch den Schein der Übertreibung zu meiden. Diejenigen aber, die sich über diesen Punkt ausführlicher zu unterrichten wünschen, verweisen wir auf den einschlägigen Abschnitt aus Schröders Broschüre: Der höhere Lehrerstand in Preussen, seine Arbeit und sein Lohn.

---

#### D.

### Die Beförderungsaussichten der ak. geb. Lehrer im Vergleich zu denen der Juristen.

---

In den Motiven zum preussischen Richterbesoldungsgesetz vom Jahre 1896 lautet die Bemerkung zum § 3: „Als bei der Gehaltsregelung für die Richter im Jahre 1879 das Mindestgehalt der Oberlandesgerichtsräte und Landgerichtsdirektoren niedriger festgesetzt wurde als das Höchstgehalt der Land- und Amtsrichter, war man von der Absicht geleitet, den Beamten, welche bei der beschränkten Zahl der höheren Stellen in den unteren Stellen zurückbleiben mussten, einen finanziellen Ausgleich für die ihnen versagte Beförderung zu gewähren. Dieser Grundsatz ist als richtig anzuerkennen.“

Das heisst also: „Je ungünstiger die Beförderungsaussichten sind, desto günstiger müssen die Gehaltsverhältnisse sein“ — oder: „Jeder Beamte hat einen Anspruch auf Beförderung; wenn er nicht befördert werden kann, so muss er durch ein höheres Gehalt entschädigt werden.“ Nach diesem von der preussischen Regierung als richtig

anerkannten Grundsätze müssten die Oberlehrer ein höheres Gehalt beziehen, als die gleichaltrigen Richter; denn die Zahl der höheren Stellen ist im Oberlehrerfache viel beschränkter als im Justizdienste.

Für Preussen hat Schröder (Oberlehrer, Richter, Offiziere, S. 32 ff.) zahlenmässig nachgewiesen, wie viel günstiger die Beförderungsverhältnisse im juristischen Staatsdienste sind, und Lexis bemerkt dazu auf Grund des amtlichen Materials (S. 96): „Was Schröder über die ungünstigen Beförderungsverhältnisse der höheren Lehrer sagt, entspricht ohne Zweifel den Thatsachen . . . . Nach den Zahlenangaben in der Denkschrift über die Besoldungsaufbesserung kommen im Bereich der Staatsverwaltung auf 2270 Oberlehrer 224 Direktoren von Vollanstalten und Provinzialschulräte, also 8,98 Prozent der Gesamtzahl, dagegen auf 4052 Staatsanwälte, Landrichter und Amtsrichter 753 Präsidenten, Oberlandesgerichtsräte, Oberstaatsanwälte, Landgerichtsdirektoren und erste Staatsanwälte oder 15,69 Prozent der Gesamtzahl“.

In seiner neuesten Schrift („Der höhere Lehrerstand“, S. 8 ff.) kommt Schröder zu dem Ergebnis, dass dieses Verhältnis sich für die höheren Lehrer noch ungünstiger gestaltet, und dass die Beförderungsaussichten der Richter etwa  $2\frac{1}{2}$  mal so gross sind, als die der Oberlehrer.

Noch bedeutender ist der Abstand, wenn man die Höhe der Gehälter berücksichtigt. Das höchste Gehalt, das von rund 6000 höheren Schulmännern Preussens nur die 35 Provinzialschulräte und einige wenige Direktoren grossstädtischer Vollanstalten erreichen können, beträgt (abgesehen vom Wohnungsgeld) 7500 Mk.; dagegen stehen den preussischen Richtern und Staatsanwälten allein an den Gerichten 223 Stellen offen, in welchen sie 11000 Mk. bis 25000 Mk. erlangen können, abgesehen noch von der grossen Zahl hoch besoldeter Stellen in der Verwaltung. Man ersieht daraus, dass es dem Leiter des Justizwesens in Preussen nicht gerade schwer wird, jedes Talent, jedes Verdienst durch Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe aus der Masse der Durchschnittsbeamten herauszuheben — jedenfalls wesentlich leichter, als es dem Leiter des Unterrichtswesens ist. —

Wenden wir uns nun zu den oldenburgischen Verhältnissen, so rechtfertigt es sich hier, bei der weniger scharfen Scheidung von Richtern und Verwaltungsbeamten — angehende Richter und Verwaltungsbeamte machen in Oldenburg ein und dasselbe Examen, es hängt meist von Zufälligkeiten ab, ob ein Jurist in die richterliche oder Verwaltungskarriere eintritt, auch kommen mehrfach Uebertritte aus der ersteren in die letztere Klasse vor — die juristischen Beamtenstellen überhaupt mit den

philologischen zu vergleichen, also die Frage zu untersuchen: „Welche Aussicht auf höhere Stellen bietet sich nach vollendeter Ausbildungszeit dem Juristen und welche dem Philologen?“ Einen Massstab hierfür gewährt das vom 25. Landtag angenommene „Gehaltsregulativ für den Zivilstaatsdienst des Grossherzogtums Oldenburg“ von 1894. Wir zählen darin 109 juristische und 57<sup>30)</sup> philologische Beamtenstellen.

Es erbringen ein Höchstgehalt von

Mk.	bei den Juristen	b. d. ak. geb. Lehrern
2400	—	6 = 10,5 %
3000—3100	8 = 7,3 %	—
4000	16 = 14,7 %	—
5700	—	45 = 79 % <sup>31)</sup>
6500	59 = 54,1 %	6 = 10,5 %
7000	19 = 17,4 %	—
7500—7600	2 = 1,8 %	—
über 8000	5 = 4,5 %	—
Sa.: 109 Stellen		57 Stellen.

Bei der Erörterung dieser Tabelle ist noch zu beachten, dass die Stellen mit 4000 Mk. und weniger Endgehalt nicht dazu bestimmt sind, den Abschluss der Laufbahn zu bilden. Kein Jurist will und soll als Assessor oder Auditor, kein Philologe als wissenschaftlicher Hilfslehrer sterben. Von den 109 juristischen Beamtenstellen scheidet also für die Ermittlung des erreichbaren Ziels 24 Hilfsarbeiterstellen, ebenso bei den Philologen die 6 wissenschaftlichen Hilfslehrer von vornherein aus.

Nach Ausscheidung dieser Durchgangsstellen bleiben im juristischen Dienste noch 85 Zielstellen übrig, von denen sich nach Ausweis der Tabelle sofort 26, d. h. 30 % als „höhere“ ergeben; den Philologen aber stehen 51 Zielstellen offen, von denen nach den augenblicklichen Rang- und Gehaltsverhältnissen keine einzige als „höhere“ bezeichnet werden kann. Würden aber die sechs, jetzt mit dem Höchstgehalt der Richter unterster Instanz ausgestatteten Stellen in eine Linie mit den Landgerichtsdirektoren gerückt — so wären unter den 51 philologischen Zielstellen immerhin nur 6, d. h. **noch nicht 12 %** „höhere“ vorhanden.

30) Von den Seminaren abgesehen. Eine Hinzufügung derselben würde das Ergebnis noch mehr zu Ungunsten der Oberlehrer verschieben.

31) Hierbei ist vorausgesetzt, dass jeder in den Genuss der „festen Zulage“ von 900 Mk., die überhaupt nur der Hälfte verliehen werden kann, gelangt.

Mit anderen Worten: Von 100 Juristen, die angestellt werden, bringen es mindestens 30 zum Minister, Präsidenten, Geh. Oberregierungsrat, Oberlandesgerichtsrat oder Oberstaatsanwalt und erreichen als solche ein Endgehalt von 7000 Mk. und darüber, höchstens 70 bleiben beim Amts- oder Landrichter oder Amtshauptmann stehen und erlangen dabei Mitte der 50er Jahre ein gesichertes Höchstgehalt von 6500 Mk. Von 100 angestellten Oberlehrern aber können<sup>32)</sup> noch nicht 12 Oberschulrat oder Gymnasialdirektor werden und erreichen auch dann nur — nach jetzigem Etat — ein Höchstgehalt, wie es allen Juristen zugänglich ist; die übrigen 88 sterben als Oberlehrer mit einem — der begrenzten 900 Mk.-Zulagen wegen noch nicht einmal sicheren — Höchstgehalt von 5700 Mk. Genau wie bei den preussischen Richtern sind also in Oldenburg die Beförderungsaussichten der Juristen  $2\frac{1}{2}$  mal so günstig wie die der Oberlehrer. Da aber das Maximalgehalt für das Oberschulrats- und Direktorenamt zur Zeit nur ebenso hoch ist, wie das der Richter unterster Instanz, so hat **kein** Oberlehrer auch bei den höchsten Fähigkeiten, dem grössten Diensteifer und den glänzendsten Unterrichtserfolgen jemals Aussicht auf ein höheres Gehalt als das eines Amtsrichters. Und dabei ist die Stellung eines Amtsrichters die unterste Stufe in der Ordnung der Juristenämter, und zu ihr gelangt mindestens jeder Jurist, der nur seine Vorbereitungszeit ordnungsmässig absolviert hat, während auf den Posten eines Oberschulrats und Direktors nur hervorragend tüchtige Kräfte berufen werden.

Eine etatsmässige Gleichstellung der Oberlehrer mit den Richtern bedeutet also noch lange nicht eine völlige Gleichstellung, vielmehr würde nach dem Obigen die Rücksicht auf die Beförderungsverhältnisse auch in Oldenburg wie in Preussen dazu führen müssen, die Oberlehrer höher zu besolden, als die Richter unterster Instanz.

Aber soweit gehen die Oberlehrer in ihren Wünschen nicht. Sie werden, wenn ihnen die mechanische Gleichstellung bewilligt wird, den Juristen den durch die besseren Beförderungsaussichten bedingten Vorsprung gern gönnen und das s. Z. von der preussischen Regierung aufgestellte Prinzip ausgleichender Gerechtigkeit in der Gehaltsabmessung für sich nicht in Anspruch nehmen.

---

<sup>32)</sup> In der Theorie! In praxi greift man für die Stellen höherer Ordnung hier oft zu Ausländern oder Nichtfachleuten. Bei den höheren Juristenstellen Oldenburgs ist dies nicht der Fall.

## E.

### Der „Nebenerwerb“ der Oberlehrer.

Die Ansicht, dass die akademisch gebildeten Lehrer durch privaten Nebenerwerb eine nicht unerhebliche Steigerung ihres amtlichen Einkommens herbeiführen, hat sich im Publikum in einem Grade festgesetzt, dass der Oldenburger Oberlehrerverein sich veranlasst sieht, dieser Frage durch Beibringung zahlenmässigen Materials auf den Grund zu gehen.

Entstanden ist diese Meinung dadurch, dass es allerdings eine nun schon weit zurückliegende Zeit gegeben hat, wo sich (der Hauptsache nach durch die wahrhaft kümmerlichen Besoldungsverhältnisse) in der Art und dem Umfange eines solchen Nebenerwerbes Missstände herausgebildet hatten, die jetzt durch Verfügungen der Behörden, durch die materielle Aufbesserung, sowie durch die infolge der in den letzten Jahren gefestigten Organisation bewirkte äussere und innere Hebung des Oberlehrerstandes im wesentlichen abgestellt sind<sup>33</sup>).

Bedenklich aber ist es, wenn auch die Regierung sich auf diesen Standpunkt des grossen Publikums stellt und daraus die Berechtigung eines Besoldungsunterschiedes zwischen den Oberlehrern und anderen Beamten derselben Vorbildung herleitet. Noch im Jahre 1891 gab der Vertreter der oldenburgischen Regierung, als es sich um die Petition oldenburgischer Gymnasiallehrer um Gleichstellung mit den Richtern unterster Instanz handelte, im Petitionsausschusse des 24. Landtags (Bericht S. 131) die Erklärung ab: „Auch biete sich den Lehrern vielfache Gelegenheit zu Nebenverdienst“.

Damit wird einerseits zugegeben, dass das Gehalt der höheren Lehrer für eine standesgemässe Lebenshaltung an sich nicht zureichend ist (zum wenigsten damals war), und andererseits der Anschauung Ausdruck verliehen, dass es den Interessen der Schule nicht schädlich sei, wenn ihre Beamten einen erheblichen Teil ihrer Kraft ausserdienstlich verwenden; ja sie werden auf Nebeneinkünfte angewiesen, die, wie P. Asmussen („Die Gegenwart“, 1897, Nr. 17) in einem Aufsatz über Beamtenbesoldungen

<sup>33</sup>) Prof. Krollick sagt (Bl. f. h. Schulwesen, Febr. 97): „Für Berlin kann man es als feststehend ansehen, dass das Halten von Pensionären durch angestellte wissenschaftliche Lehrer nur sehr vereinzelt vorkommt, und dass das Erteilen von Privatstunden an eigene Schüler, wenn es in einem Einzelfalle vorkäme, vom ganzen Kollegium gemissbilligt werden würde. Wir haben guten Grund zu der Annahme (nach Äusserungen in Provinzialversammlungen), dass es sich in den grösseren Städten der Provinz ähnlich verhält. Wenn in einzelnen kleineren Städten Eltern ihre Kinder bei Gymnasiallehrern in Pension geben, weil es bisweilen an sonstigen passenden Gelegenheiten fehlt, so ändert das an der Thatsache nichts, dass der Stand als solcher längst auf derartige Nebenerwerbe verzichtet hat.“

sagt, „eine stete Versuchung zur Vernachlässigung des Amtes sind und zur schlimmsten Beamtenuntugend, der Bestechlichkeit, verleiten könnten“.

Deshalb wagt der „Oldenburger Oberlehrerverein“ der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck zu geben, dass im Interesse der Schule, des Ständes und seiner einzelnen Mitglieder gegebenenfalls die entgegengesetzte Anschauung seitens der vorgesetzten Behörden sowohl der Volksvertretung gegenüber<sup>34)</sup>, als auch auf dem Verordnungswege unzweideutiger Ausdruck gegeben wird, zumal den Oberlehrern, wie wir in einem früheren Abschnitte nachgewiesen haben, durch ihr Amt allein eine Arbeit auferlegt wird, die den Kräfteverbrauch unverhältnismässig beschleunigt.

Auch andere Regierungen haben ihren Standpunkt neuerdings in diesem Sinne festgelegt. So spricht sich die Kgl. Sächs. Regierung (in der Begründung der Besoldungsvorlage vom Jahre 1898) folgendermassen aus: „Was letztere (nämlich die Dauer der Dienstfähigkeit) anlangt, so lässt sich ein rascher Verbrauch der Kräfte nicht wohl in Abrede stellen. Die Ursache hiervon liegt, wie anzunehmen, hauptsächlich in der anstrengenden dienstlichen Thätigkeit. Läge sie wesentlich in den Nebenbeschäftigungen der Lehrer, so würde eine ausgiebige Besserstellung derselben im Gehalte nicht weniger geboten sein, da an der thunlichsten Einschränkung der Nebenbeschäftigungen die Schule selbst das grösste Interesse hat“.

Schon im Jahre 1886 führte im anhaltischen Landtage der Vertreter der Regierung folgendes aus:

„Meine Herren! Wenn die Herren Lehrer durch die Knappheit ihres Gehaltes gewissermassen von Seiten der Behörde und des Staates provoziert werden, Umschau zu halten nach der Erteilung von Privatunterricht — so wirkt dies, ich scheue den Ausdruck nicht, **demoralisierend**. Das ist der Oberschulbehörde Veranlassung gewesen, schon vor meinem Erscheinen sehr bestimmte Verfügungen dahin zu erlassen, dass der Privatunterricht stets innerhalb gewisser Grenzen sich zu halten hat. Ich meine: der Staat hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Lehrer nicht durch die Knappheit ihres Gehaltes aufgefordert werden, Privatunterricht zu erteilen. . . .

Meine Herren! Zur Führung seines verantwortungsvollen Amtes bedarf der Gymnasiallehrer vor allem

<sup>34)</sup> Der oldenburgische Landtag hat schon vor Jahren (Verhandlungen des 25. Landtages, Anl. S. 599) die Ansicht ausgesprochen, „es sei davon auszugehen, dass ein Staatsbeamter dem Staate seine Kräfte voll zur Verfügung zu stellen habe“, und dass die durch Nebenbeschäftigung verursachten „Arbeiten nicht während etwaiger Bureaustunden oder auf Kosten der Frische und Arbeitsfähigkeit beschafft werden“.



einer möglichst ungetrübten Berufsfreudigkeit. Er darf nicht, den Kampf ums Dasein zu führen, Veranlassung haben durch die Knappheit seines Gehaltes. Wer, wie der Herr Korreferent, einst Lehrer gewesen ist, wird mir zu geben, dass neben den vielen Freuden, die der Lehrerberuf bietet, gar manche besondere Sorgen und Mühen innerhalb desselben sich aufdrängen, deren Überwindung nur möglich ist, wenn der Gymnasiallehrer nicht noch überdies durch die Knappheit seines Gehalts auf den „Nebenverdienst“ hingewiesen wird.

Meine Herren! Es ist oft gesagt, der Lehrer solle seine Befriedigung finden in der „Idealität seiner Aufgabe“. Ja, das ist wunderschön gesagt, und auch ich lege den grössten Wert darauf, dass der Lehrer nimmer seine Ideale sich rauben lässt; ich lege den grössten Wert darauf, dass der Lehrer zumal im Verkehr mit den Schülern durchfühlen lässt, ja, dass die Schüler es ihm gewissermassen ansehen, dass er eine ideal gefärbte Natur ist.

Meine Herren! In physischer Beziehung dagegen ist der Lehrer nun einmal nicht anders organisiert als jeder andere Mensch; ein gesunder Realismus hat auch bei dem Gymnasiallehrer seine vollständige Berechtigung, daher bleibe ich dabei: es ist des Gymnasiallehrers nicht würdig und schädigt die Gymnasien, ihm gewissermassen nur eine Abschlagszahlung zu geben, im übrigen aber ihn hinzuweisen auf den „Nebenverdienst“ oder auf die „Idealität seines Berufes“, in der er Entschädigung finden solle für das, was ihm an klingender Münze nicht gezahlt wird.“<sup>35)</sup>

Im Grossherzogtum Hessen hat eine statistische Erhebung ergeben, dass die höheren Lehrer durch Privatunterricht und Pensionäre nennenswerte Nebeneinnahmen nicht haben. Mit Recht fordert Schröder (D. höh. Lehr., S. 63), dass diese Frage auch in Preussen statistisch untersucht werde. Er sagt: „Von allen Gründen, die Herr v. Miquel für die Zurücksetzung der höheren Lehrer angeführt hat, ist dies der einzige, der ihm in der Öffentlichkeit noch nicht zahlenmässig widerlegt ist. Die Unterrichtsverwaltung freilich wird es inzwischen wohl schon gethan haben, und hoffentlich auch die Resultate ihrer Erhebungen über diesen Punkt bald bekannt geben, wie sie auch in dankenswerter Weise durch die Veröffentlichung ihrer sonstigen Erhebungen uns in den Stand gesetzt

---

<sup>35)</sup> In demselben Hause sprach ein anhaltischer Richter, ein hochstehender Beamter, die Worte: „Die Richter wollen keine exklusive Stellung einnehmen und nicht mehr sein, als andere Beamte.“

hat, die übrigen Gründe des Herrn Finanzministers mit amtlichem Material zu widerlegen. Die Unterrichtsverwaltung legt mit Recht Wert darauf, dass auch über die Verhältnisse der ihr unterstellten Beamten Wahrheit und Klarheit herrsche.

Sollte aber dieser berechtigte Wunsch nicht in Erfüllung gehen, dann werden wir selbst die nötigen Erhebungen anstellen, nicht um diesen letzten Grund des Herrn Finanzministers zu widerlegen (das wäre überflüssig), sondern um zu zeigen, dass von allen höheren Beamten die wissenschaftlichen Lehrer die allergeringsten Nebeneinnahmen haben und dennoch um deswillen im Gehalt schlechter gestellt werden als die übrigen Beamten. Zugleich wird diese Statistik dazu dienen, Angriffe und Verdächtigungen der gehässigsten Art, die unser Stand noch immer zu erfahren hat, abzuwehren und damit der Schule einen Nutzen erweisen, der die Regierung ihr schon lange hätte erweisen können, weil sie über das Material dazu seit Jahren verfügt.“

Diese Worte Schröders und der Vorgang der hessischen Kollegen haben den Oldenburger Oberlehrerverein zu umfassenden und sorgfältigen Erhebungen darüber veranlasst, inwieweit der auch in Oldenburg immer und immer wiederkehrenden Behauptung, die akademisch gebildeten Lehrer hätten mehr als andere Beamte Gelegenheit zu reichlichem Nebenwerb, thatsächliche Verhältnisse zu Grunde liegen, und in welchem Masse von einer solchen Gelegenheit in Wirklichkeit Gebrauch gemacht wird.

#### a) Privatunterricht.

Bei der Untersuchung der Frage, wie viele oldenburgische Oberlehrer überhaupt Privatunterricht erteilen, kam uns der Umstand zu statten, dass die Staatsregierung seit einiger Zeit am Ende jedes Schuljahres von den Direktoren einen Bericht über die von den Lehrern ihrer Anstalt erteilten Privatstunden einfordert. Dieses Material, gestützt durch eingehende Umfragen sämtlicher Vertrauensmänner, ist den nachfolgenden Aufstellungen zu Grunde gelegt; und zwar ist die letzte bei Abfassung der Denkschrift vorliegende Liste (Schuljahr 1897—98) benutzt<sup>36)</sup>. Das Resultat dieser Erhebungen veranschaulicht folgende tabellarische Übersicht:

<sup>36)</sup> Für die städtischen Anstalten (Oberrealschule in Oldenburg, Realschule in Oberstein-Idar) liegt ein solches amtliches Material nicht vor. Um unseren Aufstellungen aber einen durchaus einwandfreien Charakter zu bewahren, musste auf die Einreihung dieser Anstalten in diese Untersuchung (d. h. nur über die Frage des Privatunterrichts) verzichtet werden. — Nach privater Auskunft sind übrigens während des beobachteten Zeitraumes in Oberstein-Idar überhaupt keine Privatstunden gegeben worden.



Zahl der def. wissenschaft. Lehrer (inkl. Direktor.)	Davon gaben überhaupt Privatstunden	Davon waren Oberlehr. ohne Funkt.-Zulage	Es wurden verdient durch Pr.-St.			Durchschnittlicher Verdienst, ausgeschlagen auf den Kopf der Gesamtheit
			an Schüler d. eigenen Anstalt	an fremde Schüler	überhaupt	
51	17	11	3453 <i>M</i>	934 <i>M</i>	4387 <i>M</i>	86,02 <i>M</i>

Von allen Oberlehrern gab also nur der dritte Teil Privatstunden, davon entfällt der bei weitem grössere Prozentsatz auf die Oberlehrer ohne Funktionszulage, die laut des eingangs (S. 4 ff.) gegebenen Nachweises in ihrem Dienstehloome so erheblich schlechter gestellt sind, als ihre gleichaltrigen Kollegen fast im gesamten übrigen Deutschland. Es ist aber wohl kaum angängig, die Nebeneinnahmen eines Bruchteils von Oberlehrern, zumal sie in der Hauptsache solchen zufallen, die durch ihr unzureichendes Gehalt zur Annahme von Privatstunden gezwungen worden sind, der Gesamtheit in Rechnung zu setzen<sup>37)</sup> und daraus für diese Besoldungskonsequenzen zu ziehen — um so weniger, als jene Nebeneinnahmen durchaus unsicher und von Zufälligkeiten abhängig sind und eine recht bescheidene durchschnittliche Summe darstellen. namentlich wenn man damit die Nebeneinkünfte anderer Beamten — wovon im nächsten Abschnitt die Rede sein soll — vergleicht. Dazu tritt das Odium, welches, wie schon angedeutet, dieser Art Nebenerwerb in einer Weise anhaftet, wie es bei den Nebenbezügen anderer Beamten nicht der Fall ist. Endlich ist zu bemerken, dass, während andere Beamte ihre Nebeneinnahmen in der Regel infolge ihres Amtes ohne weiteres haben, der Oberlehrer dieselben neben dem Dienste auf Kosten seiner Gesundheit, der für seinen Beruf unerlässlichen Frische<sup>37)</sup>, der dafür ebenso wichtigen wissenschaftlichen Weiterbildung und — last not least — auf Kosten der Würde und des Ansehens seiner Stellung verdienen muss. Deshalb würde es die Gesamtheit der oldenburgischen Oberlehrer mit Freuden begrüßen, wenn die Regierung

37) Man vergleiche damit auch das weiter unten angeführte Argument Sr. Exc. des Herrn Ministers Jansen, als es sich um die Bewilligung des Gehaltes für die vortragenden Räte handelte. („Übrigens flössen solche Nebeneinnahmen keineswegs allen vortragenden Räten zu, mehr als ein Drittel derselben habe solche Nebenbezüge nicht.“)

38) Darüber äussert sich der Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Eulenburg in der „Deutschen mediz. Wochenschrift“ 1897, Nr. 18: „Es soll und kann wohl schwerlich bestritten werden, dass auch drückende, aus den Verhältnissen nur allzu begreifliche ökonomische Sorgen zu der erschreckend raschen Abnutzung des Oberlehrermaterials nicht unwesentlich beitragen, insofern sie einerseits Gemütsstimmung und Lebenshaltung notwendig verschlechtern, andererseits auch einen grossen Teil der Lehrerwelt im Interesse einer besseren Versorgung der Ihrigen zu zeit- und krafterschöpfendem Nebenerwerb, der allzuhäufig **unerquickliche Frohnarbeit** ist, naturgemäss hindrängen. Wir Ärzte dürften dafür aus unseren eigenen Verhältnissen heraus ja besonders gesteigerte Mitempfindung besitzen, und sonach den auf Verbesserung ihrer Lage, zumal auf durchgeführte finanzielle Gleichstellung mit den Richtern abzielenden Bestrebungen der Lehrer einen vollen Erfolg wünschen.“

eine völlige Sanierung dieser Zustände dadurch herbeiführte, dass sie allen Oberlehrern ein ausreichendes, der Besoldung der Richter unterster Instanz gleichkommendes Gehalt aussetzte und dann — von ganz scharf zu umgrenzenden Ausnahmen vielleicht abgesehen — das Erteilen von Privatstunden ganz untersagte.

### b) Pensionäre.

Als zweites Hauptargument für ihre „reichlichen Nebeneinnahmen“ müssen sich die Oberlehrer den steten Hinweis auf das Halten von Pensionären gefallen lassen. Auch über diesen Punkt hat der Oberlehrerverein auf Grund amtlichen Materials, nämlich der sog. „Schulgeldlisten“ (für das Schuljahr 1898/99) genaue Erhebungen angestellt.

Danach waren von den Schülern der oldenburgischen Gymnasien und Realanstalten insgesamt 415 in Pensionen untergebracht, und zwar bei:

ak. geb. Lehrern (einschl. Direktoren)	27	=	6,5 %
seminaristisch geb. Lehrern . . . . .	57	=	13,7 %
ak. geb. Beamten und deren Witwen, Offizieren . . . . .	45	=	10,9 %
Subalternbeamten und deren Witwen . . . . .	37	=	8,9 %
Gewerbetreibenden, Kaufl., Landwirten	98	=	23,6 %
Rentnern, ledigen Damen, Witwen . . . . .	115	=	27,7 %
und im Convict . . . . .	36	=	8,7 %

Von den 415 Pensionären entfallen also nur 27<sup>39)</sup> = 6,5 % auf akademisch gebildete Lehrer<sup>40)</sup>, und zwar nach folgender Tabelle:

Direktoren und Oberlehrer mit F.-Z.			Oberlehrer ohne F.-Z.		
Zahl	Dav. hielten Pensionäre	Zahl der Pensionäre	Zahl	Dav. hielten Pensionäre	Zahl der Pensionäre
34	7	12	33	6	15

Es entfallen somit auf den Kopf jedes der 67 akademisch gebildeten Lehrer 0,4 Pensionäre, mit anderen Worten: es kommt auf je 2,5 akademisch gebildete Lehrer erst 1 Pensionär; und 54 akademisch geb. Lehrer (**mehr als 80 Prozent**) halten überhaupt keine Pensionäre.

39) darunter zwei Verwandte.

40) Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach obiger Tabelle zwar 84 Schüler bei „Lehrern“ in Pension waren — aber davon noch nicht der dritte Teil bei ak. gebildeten, sondern mehr als zwei Drittel bei seminaristisch gebildeten Lehrern!



### e) Nebenamtliche Funktionen.

Es soll nicht verschwiegen werden — und die angestellten Erhebungen haben sich auch darauf erstreckt —, dass durch nebenamtliche Funktionen einige ak. geb. Lehrer ihr staatliches bezw. städtisches Einkommen erhöhen. Es bezogen in dem zu Grunde liegenden Jahre 1 Direktor und 1 Oberlehrer als Mitglieder der Regierung 400 bezw. 800 Mk. und 2 Oberlehrer (Mathematiker) als technische Hilfsarbeiter der Witwenkasse 1000 bezw. 1200 Mk. Dazu kommen 8 Oberlehrer, die durch kirchliche Nebenfunktionen (Vechta)<sup>41)</sup>, durch Erteilen von Unterricht in Stenographie und Turnen Beträge verdienten, welche die Höhe von 300 bezw. 200 und 150 Mk. kaum überstiegen. Dabei ist zu beachten, dass die betreffenden 11 Oberlehrer bis auf 2 ohne Funktionszulage waren.

Stellen wir zur Vervollständigung des Gesamtbildes die Frage nun einmal so: Wie viele ak. geb. Lehrer hatten überhaupt keinerlei Nebenverdienst? so ergibt sich

Direktoren und Oberlehrer mit F.-Z.		Oberlehrer ohne F.-Z.		Insgesamt	
Zahl	Ohne jeden Nebenverwerb	Zahl	Ohne jeden Nebenverwerb	Zahl	Ohne jeden Nebenverwerb
34	18	33	14	67	32

Von sämtlichen wissenschaftlichen Lehrern hatte also **fast die Hälfte keinerlei Nebenverdienst** (von den besser besoldeten Direktoren und Oberlehrern mit 900 Mk.-Zulage etwas mehr, von den Oberlehrern ohne 900 Mk.-Zulage etwas weniger als die Hälfte)<sup>42)</sup>. In dieser Beziehung stehen, wie wir weiter unten sehen werden, die Oberlehrer ohne Funktionszulage mit den doch erheblich besser gestellten vortragenden Räten auf einer Stufe, nur dass die Nebeneinnahmen dort im allgemeinen beträchtlicher und vor allen Dingen sicherer sind. Um so mehr dürften die Grundsätze, die der 25. Landtag (Anl. 135, S. 599) in dieser Frage bezüglich jener

41) Es ist zu beachten, dass den Oberlehrern geistlichen Standes in Vechta mit aus dem Grunde, weil sie „als Geistliche noch einige Nebeneinnahmen haben“, die 900 Mk.-Zulage nicht gewährt wird.

42) Dieses Verhältnis wird sich nach den in anderen Staaten gemachten Beobachtungen noch weit günstiger gestalten, sobald eine gründliche Gehaltsaufbesserung erfolgt ist; vgl. auch „Berufsthätigkeit und Nebeneinnahmen“, Darmstadt, Fr. Herbert 1897, S. 7: „In Preussen konnte festgestellt werden, dass nach der Gehaltsaufbesserung der ak. geb. Lehrer die Anzahl der durch Lehrer erteilten Privatstunden erheblich zurückgegangen ist. Also nicht die Gelegenheit zu Nebenerwerb verleitet die Lehrer zur Erteilung von Privatstunden, sondern nur die nicht ausreichende Bezahlung.“

Beamten aufstellte und befolgte, auch auf die Oberlehrer anwendbar sein: „Ob und wie weit diese Nebeneinnahmen bei der Normierung des Regulativs zu berücksichtigen sein möchten, ist vom Ausschusse erwogen worden. Es ergab sich aber bald, dass keine dieser Nebeneinnahmen mit der Stelle als solcher verbunden, sondern immer nur dem betr. Beamten persönlich überwiesen war, während sie möglicherweise seinem Nachfolger nicht zufallen wird. Da es aber nicht Aufgabe des Regulativs ist, für jeden zeitweiligen Beamten die Gehaltssätze festzustellen, sondern dasselbe die Stelle als solche regulieren muss, so konnte der Ausschuss auf diese Nebeneinnahmen im allgemeinen keine Rücksicht nehmen“.

## F.

### Die Nebeneinnahmen juristischer Beamten.

Obgleich sich -- von genauen zahlenmässigen Aufstellungen zunächst abgesehen -- unschwer der Nachweis führen lässt, dass auch für alle anderen akademisch gebildeten Beamten die Möglichkeit des Nebenerwerbs vorhanden ist, so beschränken wir uns, dem Zweck unserer Denkschrift entsprechend, auf die Nebeneinnahmen der Juristen. Auch hier können wir eine vollständige Statistik, wie sie zum genauen Vergleich mit dem Nebenerwerb der Oberlehrer erwünscht wäre, nach Lage der Dinge nicht liefern; immerhin sind wir auf Grund des uns erreichbaren Materials bezüglich der den oldenburgischen juristischen Beamten zugänglichen und von ihnen thatsächlich bezogenen Nebeneinnahmen in der Lage, gewisse Parallelen zu ziehen.

Sehen wir von jedem ausserdienstlichen Nebenerwerb ab (das Studium der Schulgeldlisten hat Pensionäre auch in Juristenhäusern ergeben), so haben wir zunächst zu unterscheiden zwischen dienstlichen Nebenbezügen und Einkommen aus Nebenämtern.

#### a) Dienstliche Nebenbezüge.

Hier kommen bei den Richtern besonders die ihnen bei Lokalterminen, stehenden Gerichtstagen u. s. w. zufließenden Tagegelder und Reisekosten-



vergütungen in Betracht. Von diesen Nebenbezügen heisst es in der „Besonderen Begründung des Regulativs“ (25. Landtag, Anlage 13, S. 69), dass sie „in Preussen in ungleich höheren Beträgen als bei uns“ — bei uns also doch auch! — „ein keineswegs unerhebliches Einkommen bilden.“<sup>43)</sup>

#### b) Nebenämter.<sup>44)</sup>

In Preussen fliessen den Juristen allein aus staatlichen Nebenämtern ganz bedeutende Einnahmen zu. Speziell im Hinblick auf die Richter giebt auch Lexis (S. 34) dies ganz unumwunden zu; „ein Blick in den Etat der Justizverwaltung lässt dies in der That sofort erkennen“.

Nach Krollick (vgl. Anm. zu S. 42) ergeben sich im ganzen 5618 höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte mit 1393 Nebenämtern, d. h. auf 4 solcher Beamten kommt immer 1 Nebenamt.

Wie steht die Sache nun in Oldenburg? Wir citieren zunächst aus dem Entwurf des Gehaltsregulativs von 1894:

No. 66. „1 Landesherrlicher Bevollmächtigter zur Wahrnehmung des iuris circa sacra: 400—750 Mk.“ mit der Bemerkung: „Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten. Diese sowie die Stelle des Anwalts der geistlichen Güter kann auch von einem richterlichen Beamten wahrgenommen werden.“

Ganz gleich oder ähnlich lauten die Bemerkungen zu

No. 67. 1 Vorstand des evangelischen Oberschulkollegiums 400 Mk.

No. 69.<sup>45)</sup> 3 Mitglieder<sup>46)</sup> des „ „ „ „ à 400 „

No. 73. Vorstand u. Mitglieder<sup>46)</sup> des katholischen „ „ „ „ à 400 „

Hierher gehören ferner die Funktionszulagen von je 400 Mk. für die beiden Staatsanwälte — die einzigen Funktionszulagen, die der Landtag nach prinzipieller Streichung aller anderen (z. B. für den Oberschulrat und den Oldenburger Gymnasialdirektor) wiederhergestellt hat.

Das sind jedoch nur zerstreute Andeutungen im Etat selbst, die keineswegs als erschöpfend gelten können; auch weitere, nicht im Etat

43) Dass der Oberlehrer persönliche Ausgaben hat für Beaufsichtigung der Schüler auf Klassenausflügen und bei Schülervorstellungen im Theater, dass ihm ferner für Schreibmaterialien und das Arbeitszimmer keine Entschädigung zusteht, dass gerade er für die zur Unterrichtsvorbereitung und zur wissenschaftlichen Weiterarbeit unentbehrliche umfangreiche Handbibliothek besondere Aufwendungen zu machen hat, soll nicht weiter betont werden.

44) Zwischen Nebenbeschäftigung und Nebenamt unterscheidet das Gesetz sehr scharf. Vgl. die einschlägigen Bestimmungen aus dem preuss. Justizministerialbl. 1853, S. 5 ff.

45) Den Bemerkungen zu Nr. 69 und 73 ist der Zusatz „Staatsbeamte“ ausdrücklich hinzugefügt worden. (Vgl. Ausschussanträge Nr. 46 und 48 und stenogr. Verhandlungsbericht S. 282 und 339 ff.)

46) Darunter 1 Jurist.

vorgesehene, „im Nebenamt“ verliehene, vielfach fixe und gut dotierte, den oldenburgischen Richtern zugängliche Stellen dürften den Eingeweihten nicht unbekannt sein. Wir erinnern nur an das Postjustizariat (1200 Mk.), den Vorsitz beim Braker Seeamt (600 Mk.), die Mitgliedschaft des Evang. Oberkirchenrats<sup>47)</sup> (400 Mk.), des Bischöfl. Officialats in Vechta<sup>47)</sup>; ferner an den Bericht des Finanzausschusses des 25. Landtages (Anl. 135, S. 599), wo es heisst: „Die Regierung gab bereitwilligst ein Verzeichnis der ihr offiziell bekannten und von ihr genehmigten Nebeneinnahmen her. Aus demselben ergab sich, dass in der That eine Anzahl von Beamten nicht unerhebliche Nebeneinnahmen bezieht, wengleich lange nicht in der Zahl und dem Umfange, wie manchmal angenommen wurde.“

Hier ist zwar keine bestimmte Beamtenklasse besonders bezeichnet; aus dem Zusammenhange geht jedoch hervor, dass sich die dort angeführten Nebeneinnahmen sicher nur ganz vereinzelt auf akademisch gebildete Lehrer, wohl aber mindestens zum grossen Teil auf juristische Beamte beziehen; zumal für eine bestimmte Kategorie derselben sich a. a. O. der Nachweis für die nebenamtlichen Einnahmen wenigstens dem Umfange nach in voller Schärfe führen lässt.

Als es sich nämlich in der 23. Sitzung um das vom Landtag scharf bekämpfte, von der Regierung aber mit ausserordentlicher Energie und Wärme verteidigte und schliesslich durchgesetzte Höchstgehalt der vortragenden Räte handelte, sagte der Herr Referent (stenogr. Ber. S. 297): „Indes sei der Bezug von Nebeneinnahmen hier (bei den vortragenden Räten) sehr verbreitet und die Einkünfte hieraus recht hoch. Es seien dies zudem durchweg Einnahmen, die ihrer Natur nach mehr oder weniger regelmässig den vortragenden Räten zufließen.“ Vorher hatte Se. Exc. Herr Minister Jansen mit Bezug auf denselben Gegenstand geäussert: „Übrigens flössen solche Nebeneinnahmen keineswegs allen vortragenden Räten zu, mehr als ein Drittel derselben habe solche Nebenbezüge nicht.“ Diese Wendung würde der Herr Minister nicht gebraucht haben, wenn von den 11 vortragenden Räten nur 6 Nebenbezüge, 5 aber keine hätten. Folglich beziehen (oder bezogen wenigstens damals) von den 11 vortragenden Räten 7 „recht hohe“ Nebeneinkünfte, die ihrer Natur nach mehr oder weniger mit der betr. Stelle verbunden sind. Solche Nebenämter der vortragenden Räte sind z. B. (ausser den im Etat aufgeführten): Funktionen bei der Zolldirektion, der Landesbank, der Ersparungskasse, der Hausfideikommission, der Ordenskanzlei. Die Einnahmen aus jedem einzelnen Posten bewegen sich von 300, 600, 900 bis zu 1000 Mk. und erreichen dadurch, dass bisweilen mehrere in einer Hand vereinigt sind, für den Einzelnen unter Umständen eine noch bedeutendere Höhe. Dazu

<sup>47)</sup> 2 Juristen.

kommt der Umstand, dass gerade die höheren Verwaltungsbeamten (wie auch in der Justiz) vorzugsweise in den Genuss der mit den höchsten Orden des Staates verbundenen Jahrespräbenden (in Höhe von 600—1600 Mk.) treten<sup>48)</sup>.

---

<sup>48)</sup> Für den höheren Lehrstand kommen diese Präbenden nicht in Betracht. Überhaupt sind im höheren Schulfache nur zwei Orden vertreten (je 1 Ritterkreuz II. Klasse f. 1 Oberschulrat seit 17.1. 1899 und 1 Gymnasialdirektor von 66 Jahren seit 17.1. 1898.)



# Schluss.

## Die allgemeine Bedeutung der Gleichstellungsfrage.

Wir wollen nun noch versuchen, die allgemeinen Vorteile kurz zu beleuchten, die eine Erledigung der Gleichstellungsfrage im Sinne der vorliegenden Denkschrift mit sich bringen würde.

### A.

Wer es beobachtet hat, welche Verdriesslichkeiten die Einrichtung der sog. „Festen Zulage“ schon im Grossstaate Preussen in allen beteiligten Kreisen, auf seiten der Regierung wie der Volksvertretung sowie der Oberlehrer, hervorgerufen hat, welche Härten und Ungerechtigkeiten bereits dadurch entstanden sind, durch welche Experimente die dortige Regierung diese Härten zu mildern gesucht hat — bis sie sich selber zu einer Aufteilung der F. Z. und zu ihrer Umwandlung in Alterszulagen hat entschliessen müssen (2. Nachtrag zum Normaletat von 1892), — schon früher konnte sie „nur aus denselben Gründen wie eine Dienstalterszulage zeitweise oder dauernd versagt werden“ (Min.-Verf. vom 24. Febr. 1898) —, der muss jedenfalls die Überzeugung gewinnen, dass eine Beseitigung dieser Zulage auf dem Wege der Gleichstellung von Oberlehrern und Richtern auch der oldenburgischen Regierung nur erwünscht sein kann. Verträgt sich doch die Einrichtung dieser „unglückseligen Funktionszulage“ (wie sie in diesem Jahre wieder bei Gelegenheit der Beratung des preussischen Kultusetats bezeichnet wurde) keineswegs mit den sonst von der oldenburgischen Regierung anlässlich der Einführung des Dienstalterssystems aufgestellten leitenden Grundsätzen; vgl. die „Allgemeine Begründung“ des Gehaltsregulativs von 1894 (Anl. d. 25. Landtags S. 58 ff.), wo es heisst:

„Die Unzuträglichkeiten des Klassensystems wurden darin gefunden, dass das Aufsteigen im Gehalte weder nach den persönlichen Verhältnissen des Beamten, insbesondere nicht nach dem Dienstalter, noch nach seinen Leistungen sich richten konnte, sondern wesentlich bedingt war von dem Freiwerden einer Stelle in der höheren